OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
**LVwG-800247/4/Re/AK**

Datum:
**Linz, 16. März 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Herrn Mag. A B, X, vom 15. Februar 2017 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Jänner 2017, GZ: 0061924/2015, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) den

**B E S C H L U S S**

gefasst:

**I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 VwGVG als verspätet eingebracht zurückgewiesen.**

**II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit dem Straferkenntnis vom 4. Jänner 2017, GZ: 0061924/2015, gegenüber Herrn Mag. A B, geb. am X, X, ein Straferkenntnis erlassen und wegen einer Übertretung der GewO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 37 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde die Leistung eines Kostenbeitrages in der Höhe von 40 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis wurde Herrn Mag. A B als nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) laut vorliegendem Rückschein am 9. Jänner 2017 durch persönliche Übernahme zugestellt.

2. Gegen das Straferkenntnis hat der Bf mit E-Mail vom 15. Februar 2017 ein als Einspruch bezeichnetes Rechtsmittel erhoben.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, er unterliege als freischaffend Tätiger nicht der Gewerbeordnung, er habe niemals ein Bauwerk ausgeführt, er verweise auf seine Einvernahme und befinde sich seit Dezember 2005 in Pension. Dabei habe er lediglich gelegentlich Entwürfe oder Planungen durchgeführt.

3. Die belangte Verwaltungsstrafbehörde hat diese Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses aufgrund der Tatsache, dass die anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).
Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

5. Dem vorliegenden Verfahrensakt ist zweifelsfrei und unbestritten zu entnehmen, dass das bekämpfte Straferkenntnis vom 4. Jänner 2017 dem Bf am

9. Jänner 2017 persönlich zugestellt wurde. Die mit vier Wochen in der Rechtsmittelbelehrung korrekt angegebene Beschwerdefrist endete somit spätestens mit Ablauf des 6. Februar 2017.
Mit E-Mail-Eingabe vom 15. Februar 2017, somit neun Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, hat Herr Mag. A B einen Einspruch gegen die im Straferkenntnis angeführten Anschuldigungen erhoben.

Auch wenn diese als Einspruch bezeichnete Eingabe im Sinne des Verfassers als Beschwerde entsprechend den Bestimmungen des VwGVG angerechnet wird, ist diese Eingabe jedoch trotzdem nicht abänderbar als verspätet eingebracht anzusehen.

Die mit vier Wochen bestimmte Rechtsmittelfrist obliegt auch nicht dem Ermessen der Behörde oder des Verwaltungsgerichtes und ist demnach nicht erstreckbar.

Das bekämpfte Straferkenntnis ist somit mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Möglichkeit zu, eine inhaltliche Beurteilung desselben vorzunehmen.

Die Beschwerde war somit wegen Verspätung mit Beschluss zurückzuweisen und war insgesamt aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger